

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/69 vom 17. Dezember 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2013_69

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/69 du 17 décembre 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/69 del 17 dicembre 2014

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Der gutgläubige Empfang ist auch in jenen Fällen zu bejahen, in denen die Rückforderung auf einer gesetzes- oder praxiswidrigen Berechnung der EL basiert. Die versicherte Person muss sich Meldepflicht- und Kontrollpflichtverletzungen durch ihre Beiständin anrechnen lassen (vgl. Art. 394 Abs. 3 ZGB)(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Dezember 2014, EL 2013/69). Vizepräsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrler-Hug und Miriam Lendfers; Gerichtsschreiberin Lea Locher

Erwägungen

E. 1

Vorab ist zu prüfen, ob der Ehemann der Versicherten überhaupt beschwerdelegitimiert ist. Denn EL-anspruchsberechtigt ist nicht der Ehemann selbst, sondern die Versicherte, da diese eine IV-Rente bezieht. Gemäss Art. 59 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) ist jede Person beschwerdelegitimiert, die durch den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Ehemann ist durch die EL-Rückforderung gegenüber der Versicherten zumindest im Zeitpunkt des Einspracheentscheides direkt finanziell tangiert gewesen. Der Ehemann ist somit durch den angefochtenen Einspracheentscheid stärker als jedermann betroffen (vgl. BGE 124 V 393, E 2b, mit Hinweisen). Hinzu kommt, dass gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Personen, die nach Art. 67 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) anmeldeberechtigt sind, auch die Beschwerdelegitimation zusteht (Urteil des EVG vom 31. Januar 2003, P 27/01, E. 2.2, mit Hinweis). Diese Verordnungsbestimmung ist gemäss Art. 20 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301) sinngemäss in Verfahren betreffend Ergänzungsleistungen anwendbar. Da der Ehegatte in Art. 67 Abs. 1 AHVV explizit als anmeldeberechtigt genannt wird, ist der Ehemann der Versicherten auch aus diesem Grund als beschwerdelegitimiert zu qualifizieren.

E. 2

2.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer die unrechtmässigen Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG; Art. 4 f. der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV, SR 830.11). Die Rückerstattung kann somit nur erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des gutgläubigen

Empfangs und der grossen Härte kumulativ erfüllt sind. Der gute Glaube entfällt von vornherein, wenn der Leistungsbezüger Kenntnis des Rechtsmangels, d.h. der Unrechtmässigkeit der bezogenen Leistungen, gehabt hat. Hat der Leistungsbezüger keine Kenntnis des Rechtsmangels gehabt, kann er sich auf den guten Glauben berufen, wenn er sich keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht hat. Das Mass der erforderlichen Sorgfalt beurteilt sich nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen subjektiv Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218, E. 4, mit Hinweisen). Unter die Sorgfaltspflicht fällt neben der Auskunfts- und Meldepflicht i.S.v. Art. 24 ELV auch die Kontrollpflicht: Der Leistungsbezüger muss die Berechnungsblätter, die den EL-Verfügungen beigelegt sind, im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten auf offensichtliche Fehler hin kontrollieren. Es liegt somit eine Sorgfaltspflichtverletzung vor, wenn der Leistungsbezüger beim Empfang der EL um deren Grundlosigkeit bzw. Fehlerhaftigkeit hätte wissen müssen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2004, EL 2003/26, E. 1 sowie Entscheid vom 6. August 2012, EL 2012/2, E. 2.2). Die Versicherte steht unter einer Beistandschaft gemäss Art. 394 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210). Sie muss sich deshalb die Handlungen (bzw. Unterlassungen) ihrer Beiständin anrechnen oder gefallen lassen (vgl. Art. 394 Abs. 3 ZGB). 2.2 Mit Verfügung vom 12. April 2012 wurde die jährliche EL rückwirkend für den Zeitraum 1. November 2010 bis 31. Dezember 2011 neu berechnet. Dies bedeutet, dass eine (teilweise) Korrektur der Verfügungen vom 15. Juli 2010 (für November 2010; EL-act. 31; D. 1) und vom 16. März 2011 (für den Zeitraum 1. Dezember 2010 bis 31. Dezember 2011; EL-act. 63; D. 2) erfolgt ist. Aufgrund der Neuberechnung hat die EL-Durchführungsstelle von der Versicherten insgesamt einen Betrag von Fr. 21'910.05 zurückgefordert, davon Fr. 997.05 wegen zu Unrecht vergüteter Krankheitskosten. Die Rückforderung selbst ist in Bestand und Höhe rechtskräftig verfügt worden. Streitig ist, ob die Rückforderung ganz oder zumindest teilweise zu erlassen ist. Die Rückforderung basiert auf der Anpassung folgender Berechnungspositionen: Vermögen (Sparguthaben und Lebensversicherungen), Kinder- und Familienzulagen und Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit des Ehemannes. Ab 1. August 2011 wurden zudem die Mehrkosten für den Heimaufenthalt nicht mehr berücksichtigt und beim Vermögen nur noch ein Freibetrag von Fr. 112'500.-- statt bisher Fr. 300'000.-- angerechnet. Nachfolgend ist mit Bezug auf jede dieser Berechnungspositionen einzeln zu überprüfen, ob der Empfang dieser unrechtmässigen Leistungen gutgläubig erfolgt ist.

E. 2.3

2.3.1 Bezüglich der Anrechnung des (höheren) Erwerbseinkommens des Ehemannes ab 1. November 2010 ist folgendes festzuhalten: Es hätte der Beiständin obliegen, zu überprüfen, ob die richtigen Zahlenwerte im Berechnungsblatt berücksichtigt worden sind. Dabei hätte sie erkennen müssen, dass der Ehemann im Zeitraum 1. Dezember 2010 bis 31. Dezember 2011 ein höheres Einkommen erzielt hatte, als in der EL-Berechnung berücksichtigt worden ist. Mit Bezug auf den genannten Zeitraum liegt somit kein guter Glaube vor. Die Beschwerdegegnerin hat dem Ehemann für den November 2010 ein ganzes Monatsgehalt angerechnet, obwohl dieser erst am 15. November 2010 die Arbeitsstelle angetreten hat. Hierbei handelt es sich um ein Versehen: Die Herabsetzung der EL erfolgt bei einer wesentlichen Verminderung des Ausgabenüberschusses praxisgemäss erst vom Beginn des Monats an, der dem Erlass der Verfügung unmittelbar folgt. Vorbehalten bleibt die Rückforderung bei einer Meldepflichtverletzung (Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV; Rz 3643.01

der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL). Die Beschwerdegegnerin hat erst im Januar 2011 erfahren, dass der Ehemann Mitte November 2010 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat. Es liegt somit eine Meldepflichtverletzung vor. Die Anpassung ist daher auf denjenigen Zeitpunkt hin vorzunehmen, auf welchen sie bei rechtzeitiger Meldung mutmasslich erfolgt wäre (Urteil des EVG vom 8. Mai 2003, P 63/02, E. 6.2.4). Der Stellenantritt hätte im November 2010 gemeldet werden müssen. Eine entsprechende Anpassungsverfügung hätte somit frühestens im November 2010 ergehen können; mit dieser wäre dann der Anspruch per 1. Dezember 2010 neu festgesetzt worden. Die Versicherte bzw. ihre Beiständin hat beim Bezug der EL für November 2010 somit nicht wissen können und müssen, dass die Beschwerdegegnerin ■ in Widerspruch zur ständigen Verwaltungspraxis ■ in der EL-Berechnung vom November 2010 rückwirkend ein Einkommen ihres Ehemannes berücksichtigen würde. Die Gutgläubigkeit muss dementsprechend für die Anrechnung des Erwerbseinkommens des Ehemannes für November 2010, d.h. brutto Fr. 7'800.-- bejaht werden.

2.3.2 In der EL-Berechnung ist ab 1. November 2010 neu eine Ausbildungszulage für die Tochter I. ___ angerechnet worden. Es ist allgemein bekannt, dass Arbeitnehmer, die Kinder haben, grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- oder Ausbildungszulagen) haben. Hinzu kommt, dass die Ausbildungszulage in den EL-Berechnungsblättern explizit ausgewiesen ist. Der Beiständin hätte bei der Überprüfung der EL-Berechnung daher auffallen müssen, dass die Ausbildungszulage fälschlicherweise nicht berücksichtigt worden ist und hätte dies der Beschwerdegegnerin melden müssen. Der gute Glaube ist mit Bezug auf die Ausbildungszulage jedoch nur für die EL-Berechnungen ab 1. Dezember 2010 zu verneinen. Denn der Anspruch auf Ausbildungszulagen entsteht mit dem Lohnanspruch (Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, SR 836.2). Die Ausbildungszulage ist daher wie das Erwerbseinkommen des Ehemannes erst ab 1. Dezember 2010 in der EL-Berechnung zu berücksichtigen (vgl. Erw. 2.3). Die Versicherte bzw. ihre Beiständin hat beim Bezug der EL für November 2010 daher nicht wissen können und müssen, dass die Beschwerdegegnerin in Missachtung der Verwaltungspraxis rückwirkend die Ausbildungszulage für diesen Monat in der EL-Berechnung berücksichtigen würde. Mit Bezug auf die Ausbildungszulage (Fr. 1'500.--) ist die Gutgläubigkeit für den EL-Bezug für November 2010 somit gegeben. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das anrechenbare Einkommen in der EL-Berechnung für November 2010 somit nur Fr. 80.-- hätte betragen dürfen und keine Ausbildungszulage hätte angerechnet werden dürfen. Die EL für November 2010 hätte für die Versicherte folglich Fr. 3'966.-- und nicht Fr. 1'680.-- betragen müssen (Ausgaben [Fr. 61'012.--] - Einnahmen neu [Fr. 13'424.--] / 12). Und für den Ehemann hätte die EL für November 2010 Fr. 2'626.-- und nicht Fr. 562.-- (Ausgaben [Fr. 70'297.--] - Einnahmen neu [Fr. 38'784] / 12) betragen müssen. Wäre die Voraussetzung der grossen Härte erfüllt, würde sich die Rückforderung für den November 2010 somit auf je Fr. 154.-- reduzieren (Ehefrau: Fr. 4'120.-- - Fr. 3'966.--; Ehemann: Fr. 2'780.-- - Fr. 2'626.--). Die Rückforderung würde sich diesfalls somit von Fr. 21'910.05 auf Fr. 17'650.05, d.h. um insgesamt Fr. 4'260.--, reduzieren.

2.3.3 Weiter ist zu prüfen, ob mit Bezug auf das Vermögen (Sparguthaben/Wertschriften und Rückkaufswert Lebensversicherungen) ein gutgläubiger Empfang bejaht werden kann. Die angerechneten Zahlenwerte entsprechen denjenigen der Veranlagungsberechnung 2009 (EL-act. 24 - 3 f.; D. 2). Gemäss der Veranlagungsberechnung 2010 (EL-act. 74; D. 3) haben die Wertschriften/Guthaben gegenüber dem Vorjahr stark abgenommen (2009: Fr. 44'702.--; 2010: Fr. 1'924.--) und es ist nur noch eine

Lebensversicherung deklariert worden (2009: 1. Lebensversicherung Fr. 7'300.--, 2. Lebensversicherung Fr. 9'011.--; 2010: 1. Lebensversicherung Fr. 8'203.--). Seit Anspruchsbeginn ist in der EL-Berechnung unter der Position Sparguthaben/Wertschriften ein zu tiefer Betrag und die beiden Lebensversicherungen sind überhaupt nicht berücksichtigt worden. Es wäre der Beiständin oblegen, die in der EL-Berechnung berücksichtigten Vermögenswerte auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und Unstimmigkeiten der Beschwerdegegnerin zu melden. Es liegt somit eine Kontrollpflichtverletzung der Beiständin vor. Zudem hat die Beschwerdegegnerin für die EL-Berechnung ab 1. November 2010 bis 31. Dezember 2011 zu Recht auf die Vermögenszahlen der Veranlagungsberechnung 2009 abgestellt: Bei der Schenkung der Hälfte der ausbezahlten Lebensversicherung an die Tochter handelt es sich um einen Vermögensverzicht nach Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG, welcher den Einnahmen angerechnet wird. Die Kosten für die neue Heizung sind Gebäudeunterhaltskosten. Für diese wird in der EL-Berechnung ein Pauschalabzug berücksichtigt; die effektiven Unterhaltskosten werden nicht als Ausgaben anerkannt (Art. 16 ELV; Rz 3260.02 WEL). Weitere Gründe für den Vermögensrückgang sind nicht vorgebracht worden. Demnach ist die Gutgläubigkeit mit Bezug auf das anrechenbare Vermögen aufgrund der Kontrollpflichtverletzung zu verneinen.

2.3.4 Die Beiständin hat der Beschwerdegegnerin im August 2011 mitgeteilt, dass die Versicherte am 30. Juli 2011 aus dem Heim ausgetreten sei. Sie hat somit Kenntnis davon gehabt, dass sich der Heimaustritt auf die EL-Berechnung auswirken würde (Wegfall der Mehrkosten für den Heimaufenthalt und des höheren Freibetrags für Grundeigentum, vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 1 bis lit. a ELG). Die Kenntnis der Unrechtmässigkeit der Leistung im Zeitpunkt des Bezugs schliesst die Gutgläubigkeit von vornherein aus (vgl. Erw. 2.1). Dasselbe gilt für den Bezug der zu viel bezahlten Krankheitskosten. Die Beiständin hat damit rechnen müssen, dass der Heimaustritt zu einem Einnahmenüberschuss führen würde, da das Einkommen des Ehemannes relativ hoch gewesen ist. Auch hätte sie wissen müssen, dass mit dem Ende des Anspruchs auf eine jährliche EL der Anspruch auf die Vergütung von Krankheitskosten grundsätzlich dahinfallen würde. Dass die EL erst per 1. Januar 2011 neu berechnet worden ist und die rückwirkende Anpassung erst am 12. April 2012 verfügt worden ist, ist für die Frage, ob die Gutgläubigkeit zu bejahen ist, nicht relevant.

2.4 Die Beschwerdegegnerin hat das Vorliegen einer grossen Härte nicht geprüft, da sie ■ zu Recht ■ bereits das Vorliegen des guten Glaubens verneint hat. Die Sache ist daher zur Prüfung der grossen Härte für einen Teilbetrag von Fr. 4'260.-- und zur anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

3. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 24. Oktober 2013 aufgehoben und die Sache wird zur Prüfung der grossen Härte für einen Teilbetrag von Fr. 4'260.-- sowie zur anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen; im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.